

Ferienversicherung

Vertragsbedingungen

Ausgabe 03.2019

Vertragsbedingungen

Beginn und Ende

Als Reise gilt jeglicher Aufenthalt einer versicherten Person ausserhalb ihre Wohnsitzes, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen.

Unter regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführte Tätigkeiten fallen unter anderem Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück oder Unternehmungen mit Bezug auf das alltägliche Leben.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in Versicherungsvertrag genannten Datum, frühestens jedoch mit Bezahlung der Prämie und endet ohne Kündigung an dem in Versicherungsvertrag aufgeführten Datum.

Prämie

Die Prämienzahlung erfolgt einmalig und ist im Voraus zu bezahlen.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Versicherte Personen

Versichert ist der Versicherungsnehmer und mit ihm in einer Hausgemeinschaft lebende Personen.

Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Benachrichtigung im Schadenfall

Die Basler ist sofort unter 00800 24 800 800 (bei Verbindungsschwierigkeiten aus dem Ausland unter +41 58 285 28 28) oder der E-Mail-Adresse schaden@baloise.ch zu benachrichtigen. Bei Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

Beweispflicht

Für die Begründung des Entschädigungsanspruches sind die nötigen Belege (z.B. Rechnungen, Quittungen) resp. die Abrechnung des Vermieters einzureichen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadeneintritts.

1. Reisegepäck

1.1 Versicherte Gegenstände

Das persönlich mitgeführte Reisegepäck ist versichert gegen

- unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung aller Art durch äussere Einwirkung;
- Verlust durch Diebstahl;
- Abhandenkommen von Reisegepäck, während sich dieses in Gewahrsam einer Transport- oder Reiseunternehmung befindet;
- Kosten, welche infolge verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks entstehen bis maximal 500 CHF pro Person, maximal 1000 CHF pro Ereignis.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- übertragbare Abonnemente, Armband- und Taschenuhren, Geldwerte, Gutscheine, Haustiere, Reisecheques, Schmuck;
- Verlieren, Verlegen, Vergessen;
- Schäden infolge Abnutzung.

1.2 Versicherte Leistungen

Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) zur Zeit des Schadens, bis maximal zur Höhe der im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungssumme.

1.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) zur Zeit des Schadens, bis maximal zur Höhe der im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungssumme.

2. Wegfall Selbstbehalt bei Mietfahrzeugen/ Sharingfahrzeugen

2.1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist der einem Vermieter gemäss Mietvertrag geschuldete Selbstbehalt eines von einer versicherten Person gemieteten bzw. eines von einem Sharingunternehmen bezogenen Fahrzeuges, wenn die versicherte Person einen Schaden verursacht, für den sie zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, sowie bei Diebstahl des Fahrzeuges.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich die Miete bzw. die Überlassung des Fahrzeuges auf ein solches einer der nachfolgend genannten Kategorien bezieht und im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde:

- Personen-, Liefer-, Wohnmotorwagen, Wohnwagen, Anhänger
- Motorfahräder, Motorräder und Motorroller
- Fahrräder, Elektrovelos
- Motor-, Ruder-, Segel-, Tretboote

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden, wenn der Fahrzeuglenker diese im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat;
- Fahrten mit Motor- und Wasserfahrzeugen, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind;
- Fahrten mit Motor- und Wasserfahrzeugen, die an Rennen und Trainings auf Rennstrecken teilnehmen;
- Schäden an Taxis, Fahrzeugen von Fahrschulen sowie Garagisten;
- den Bonusverlust des Fahrzeuges der versicherten Person.

2.2. Versicherte Leistungen

Versichert ist der Selbstbehalt bis maximal 5000 CHF pro Ereignis. Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.

2.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die versicherten Ereignisse beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit während der Reise.

3. Zusatz-Haftpflichtdeckung für Mietfahrzeuge

3.1 Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich die Miete des Fahrzeuges auf ein solches einer der nachfolgend genannten Kategorien bezieht:

- Personen-, Liefer-, Wohnmotorwagen, Wohnwagen, Anhänger
- Motorfahr-, Motorräder und Motorroller

- Fahrräder, Elektrovelos
- Motor-, Ruder-, Segel-, Tretboote

3.2 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Lenker von einem gewerbmässigen Vermieter gemieteten Fahrzeug. Die Versicherung gilt in Ergänzung zur bestehenden obligatorischen oder freiwillig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug.

Existiert im entsprechenden Land kein Versicherungsobligatorium, besteht der volle Versicherungsschutz über diesen Vertrag.

Der Versicherungsschutz gilt bei haftpflichtrechtlich ersatzfähigen Ansprüchen Dritter wegen

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

3.3 Versicherte Leistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- Entschädigung begründeter Ansprüche;
- Abwehr unbegründeter Ansprüche;
- Expertisekosten, Anwaltskosten, Gerichtskosten, Schadenzinsen, ähnliche Kosten.

Die Versicherungssumme beläuft sich auf 10 000 000 CHF.

Im Rahmen der Versicherungssumme übernimmt die Basler die Vertretung der Versicherten und führt verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkt Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Basler hierzu ihre Zustimmung gibt.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

Ohne Zustimmung der Basler sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Die Versicherten haben die Basler bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Ansprüche, wenn für den gleichen Schaden neben der obligatorischen Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeuges eine andere Haftpflichtversicherung aufkommen muss;
- Ansprüche, wenn die obligatorische Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug fehlt oder nicht leistungspflichtig ist;
- Regressansprüche Dritter;
- die Übernahme des in der obligatorischen Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges vorgesehenen Selbstbehaltes;

- Ansprüche der Versicherten sowie von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter, die aus der Schädigung dieser Personen abgeleitet werden (z.B. Versorgerschaden). Davon ausgenommen sind Ansprüche von vorübergehend im selben Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebenden minderjährigen fremden Personen;
- Schäden am vom Lenker übernommenen Mietfahrzeug;
- Ansprüche aus der Verwendung des Fahrzeuges für die Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechtes;
- die Haftpflicht bei Fahrten mit Motofahrzeugen und motorisierten Wasserfahrzeugen, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind;
- die Haftpflicht bei Fahrten mit Motorfahrzeugen und motorisierten Wasserfahrzeugen, die an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainings für solche teilnehmen;
- die Haftpflicht bei Fahrten auf Rennstrecken.

4. Annullierungskosten

Die versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten sind nachfolgend abschliessend aufgezählt.

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist das Bestehen eines rechtsgültigen Vertrages mit einem

- Reise- oder Transportunternehmen;
- Vermieter (inkl. Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag);
- Veranstalter von Kursen oder Seminaren;
- Veranstalter von Anlässen wie z.B. Konzerten, Theateraufführungen, Sportveranstaltungen.

4.1 Versicherte Ereignisse

Ein Leistungsanspruch besteht wenn

4.1.1

bei einer versicherten Person oder deren Reisebegleiter eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- schwere Erkrankung oder schwerer Unfall
- unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens
- Todesfall
- Arbeitslosigkeit, sofern sie zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht bekannt gewesen ist
- unvorhergesehener Stellenantritt der versicherten Person, wenn sie zum Zeitpunkt der Buchung der Reise arbeitslos war und sofern der Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass die versicherte Person die Reise aufgrund des Stellenantritts nicht antreten kann
- die versicherte Person aufgrund eines ungeplanten Einsatzbefehls der Schweizer Armee, des Zivildienstes oder des Zivilschutzes die Reise nicht oder verspätet antreten kann

4.1.2

bei einer den Versicherten nahestehenden Person eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- schwere Erkrankung oder schwerer Unfall
- unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens
- Todesfall

Als nahestehende Personen gelten:

Familienangehörige, Konkubinatspartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft sowie deren Kinder oder Eltern

4.1.3

bei einem Haustier einer versicherten Person eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- schwere Erkrankung oder schwerer Unfall
- unerwartete Verschlimmerung eines tierärztlich attestierten chronischen Leidens
- Todesfall

Auf Wunsch übernimmt die Basler für die Dauer der Reise die Kosten für ein Tierheim anstelle der Annullierungskosten.

4.1.4

das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) schwer beeinträchtigt wird.

4.1.5

der programmgemässe Reiseantritt durch nachweisliche Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Transportmittels zum Flughafen oder Bahnhof auf schweizerischem Gebiet oder in direkt angrenzenden Nachbarländern verunmöglicht wird.

4.1.6

das im Beförderungsschein aufgeführte Fahrzeug am Abreisetag auf dem direkten Weg zur Verladestelle (Reisezug oder Fährhafen) infolge eines Unfalls oder einer Panne fahruntüchtig wird.

4.1.7

Katastrophenereignisse, Streiks oder Elementarschäden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) an der Reisedestination, die die Reisedurchführung verunmöglichen oder das Leben der versicherten Person gefährden.

Als Katastrophenereignisse gelten Schäden durch

- kriegerische Ereignissen;
- Neutralitätsverletzungen;
- Revolutionen;
- Rebellionen;
- Aufstände;
- Innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten) sowie den dagegen ergriffene Massnahmen;
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden) ;
- vulkanische Eruptionen;
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- Veränderungen der Atomkernstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

Basler Versicherung AG

Aeschengraben 21, Postfach

CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800

kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch

4.1.8

innerhalb der letzten 7 Tage vor dem geplanten Reiseantritt und in höchstens 150 Kilometern Entfernung vom Reiseziel ein terroristischer Anschlag, Erdbeben oder eine vulkanische Eruption stattgefunden hat.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- allfällige Folgekosten infolge verspäteter Abreise;
- die im Reisearrangement enthaltenen Anreisekosten, wenn eine Reise erst verspätet angetreten werden kann;
- Kosten der absagenden Reise- oder Transportunternehmen, Vermieter, Veranstalter von Kursen, Seminaren oder Veranstaltungen aufgrund eines Ereignisses gemäss 4.1.7, sofern das entsprechende Unternehmen aus Rechtsgründen zur Übernahme des Schadens verpflichtet ist;
- Ansprüche aus einem Ereignis oder Leiden, das bei Vertragsabschluss oder bei der Buchung der Reise bereits eingetreten und der versicherten Person bekannt war. Ausgenommen ist die unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens;
- Kosten durch Verspätung oder Ausfall eines privaten Transportmittels zum Flughafen oder Bahnhof;
- Kosten, die in Verbindung mit finanziellen Transaktionen, Visa oder Impfungen entstehen;
- Kosten für Buchungen, die während der Reise erfolgen;
- Kosten für Geschäftsreisen.

4.2 Versicherte Leistungen

Kann eine Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht angetreten werden, bezahlt die Basler den auf die mitreisenden versicherten Personen entfallenden Anteil

- der geschuldeten Annullierungskosten;
- der Kosten für Kurse und Seminare;
- der Kosten für Veranstaltungen von Kursen, Seminaren oder Anlässen wie z. B. Konzert- oder Theatertickets, Startgebühren für Sportveranstaltungen.

Diese Kosten (inkl. Dauer- oder Saisonkarten) werden nur zurückerstattet, wenn sie vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzt werden können und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist.

Versichert sind diese Kosten bis maximal zur Höhe der im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungssumme.

Kann eine Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses erst verspätet angetreten werden, bezahlt die Basler den auf die mitreisenden versicherten Personen entfallenden Anteil

- der zusätzlichen Anreisekosten sowie
- der Kosten für den verpassten Teil der Reise.

4.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit vor dem Reiseantritt, d. h. vor Verlassen des Wohnsitzes.